



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Raumordnung und Statistik

DI Martin Sailer

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An die
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
Herrn
Dr. Daniel Schleich

Telefon +43 512 508 3636

Fax +43 512 508 743605

abt.raumordnungu.statistik@tirol.gv.at

Regionalprogramm betreffend die Erlassung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen für den Planungsverband Oberes und Oberstes Gericht und die Gemeinde Serfaus des Planungsverbandes Sonnenterrasse: Entscheidungsfindung gemäß § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

ROSTAT-1.1149.09/1-2019

Innsbruck, 26.06.2019

Der im November 2018 erstellte Umweltbericht zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes und Oberstes Gericht und die Gemeinde Serfaus des Planungsverbandes Sonnenterrasse wurde von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des § 5 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zugänglich gemacht.

1. Begutachtungsverfahren

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sind von folgenden Planungsgemeinden, Privatpersonen und Institutionen Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahmen von Gemeinden

- Gemeinde Faggen
- Gemeinde Kauns
- Gemeinde Nauders
- Gemeinde Prutz
- Gemeinde Ried i.O.

Von einzelnen Gemeinden wurden bereits im Zuge der Erstellung des Auflageentwurfes der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen Änderungen vorgeschlagen. Diese wurden, soweit dies fachlich vertretbar war, berücksichtigt und werden daher in Folge nur mehr angeführt.

Stellungnahmen von Grundeigentümern betreffend einbezogene Grundflächen (Gst.Nr.)

Gemeinde Faggen

- Gst.Nr. 802/1 KG Faggen
- Gst.Nr. 791/1 KG Faggen

Die beiden o.a. Grundstücke liegen in jenen Bereichen, die lt. der Stellungnahme der Gemeinde Faggen aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen werden sollen.

Gemeinde Pfunds

- Gst.Nr. 5977 KG Pfunds

Gemeinde Prutz

Zur Einbeziehung der Bereiche nördlich („Mitterreit“) und südlich der L18 Kaunertaler Straße wurde seitens der Gemeinde die Grundeigentümer und Pächter der Flächen befragt. Diese haben sich lt. Auskunft der Gemeinde gegen eine Einbeziehung der Flächen in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgesprochen.

Gemeinde Tösens

- Gst.Nr. 355 KG Tösens

Weitere Stellungnahmen

- Arbeiterkammer Tirol
- Landwirtschaftskammer Tirol
- Wirtschaftskammer Tirol
- Tiroler Umwelthanwaltschaft
- Abteilung Umweltschutz, Rechtliche Angelegenheiten
- Abteilung Verfassungsdienst

Soweit es sich um rechtliche Belange handelt, wie etwa die Möglichkeiten der Änderung und der Ausnahme von den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, werden diese in der ggst. Zusammenfassung nicht behandelt. Das betrifft auch die legistische Stellungnahme der Abteilung Verfassungsdienst.

Die naturkundefachliche Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle zum Umweltbericht wurde, soweit hinsichtlich der fachlichen Aspekte relevant, bereits im Umweltbericht für das Auflageverfahren berücksichtigt.

2. Bearbeitungsstand der Örtlichen Raumordnungskonzepte

Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen werden ausschließlich im Bereich der bereits in den örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden festgelegten Freihaltegebiete ausgewiesen. In die mit Stand vom 17.06.2019 ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche wird daher nicht eingegriffen.

Die örtlichen Raumordnungskonzepte (ÖRK) der Gemeinden weisen folgenden Stand auf:

- Gemeinde Faggen:
Befreiung von der Fortschreibung am 22.01.2019
- Gemeinde Kauns:
Fortschreibung mit 12.12.2017 (10 Jahre Gültigkeit)
- Gemeinde Nauders:
Verlängerung bis 23.03.2019 (dann Fortschreibung)
- Gemeinde Pfunds:
Verlängerung bis 04.11.2020 (dann Fortschreibung)
- Gemeinde Prutz:
Fortschreibung mit 20.02.2019 (10 Jahre Gültigkeit)
- Gemeinde Ried i.O.:
Verlängerung bis 05.11.2020 (dann Fortschreibung)
- Gemeinde Serfaus:
Verlängerung bis 19.07.2021 (dann Fortschreibung)
- Gemeinde Tösens:
Fortschreibung mit 07.02.2019 (10 Jahre Gültigkeit)

3. Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen

In der Folge werden die Kernaussagen der Stellungnahmen wiedergegeben und die Änderungswünsche kommentiert. Auf grundsätzliche Vorbehalte bspw. hinsichtlich der Notwendigkeit der Regionalplanung, der verwendeten Planungsgrundlagen und der angewandten Methodik wird nicht eingegangen.

Stellungnahmen von Gemeinden

Bei den nachfolgend verwendeten Bezeichnungen für Flurnamen und Hofstellen wurden jene aus der tiris-Anwendung *Basisthemen/Flurnamenerhebung* und *Landwirtschaft/Höfe und Almen* verwendet.

Gemeinde Faggen

Von der Gemeinde Faggen, wie auch von den Gemeinden Kauns, Nauders und Ried, wird eine Bestimmung in der Verordnung angeregt, der zufolge „*an den Siedlungsrändern eine Baulandwidmung „bis zu einer halben Bautiefe und sofern keine eigenständige Bautiefe eröffnet wird“* zulässig sein soll.

Fachliche Beurteilung:

Dieser Formulierungsvorschlag ist zwar aus fachlicher Sicht diskussionswürdig, da mittlerweile mehrere Gemeinden solche „Unschärferegulungen“ in den Bestimmungen zu ihren Örtlichen Raumordnungskonzepten haben. Problematisch wird dies in der Umsetzung aber dann, wenn die „Basisparzelle“ schon recht groß ist und somit die Arrondierung relativ zu dieser klein erscheint. D.h. es kann in diesen Fällen zu räumlich überzogenen Arrondierungen kommen.

Maßgebend ist aber, dass laut TROG 2016 § 10 Abs. 2b) das Regionalprogramm in solchen Fällen geändert werden kann, wobei das Raumordnungsverfahren entfallen kann.

Aus Sicht der Gemeinde Faggen sollen zwei Bereiche an der nördlichen Siedlungsgrenze, u.a. mit den Gste.Nr. 802/1 und 791/1 KG Faggen ausgenommen werden:

Fachliche Beurteilung:

Die Bereiche liegen im Süden der großen landwirtschaftlichen Flur „Fagger Raute“ zwischen dem regulierten Bachlauf der Fagge und dem ansteigenden Bergfuss. Hier wurde im Jahre 1995 ein Zusammenlegungsverfahren abgeschlossen. Die Ertragsfähigkeit ist hoch, die Bodenklimazahlen liegen zwischen 35 und 44.

Im östlichen Bereich „Faggenreith“ befinden sich angrenzend drei Hofstellen sowie eine große Sonderfläche für landwirtschaftliche Gebäude. Im westlichen Bereich „Unterfaggen“ befinden sich angrenzend zwei Hofstellen. Die Bewirtschaftung dieser Hofstellen würde im Falle einer Siedlungsentwicklung eingeschränkt, dies wäre v.a. auch im Falle einer beidhüftigen Bebauung entlang des „Faggenreither Weges“ (Gst.Nr. 802/1 KG Faggen) zu befürchten. Ein „Aussiedeln“

der Hofstellen in das angrenzende Freiland mit einem entsprechenden Flächenverbrauch könnte die Folge sein. Überdies plant die Gemeinde in anderen Bereichen eine Siedlungsentwicklung („Samalenga“ und „Freudenfeld“). Dies rechtfertigt die Festlegung der Bereiche als überörtliche Freihalteflächen.

Gemeinde Kauns

Die Gemeinde Kauns hat bereits im Planungsstadium eine Stellungnahme abgegeben, die bei der Erstellung des Auflage- und Beschlussentwurfes berücksichtigt wurde.

Das Grundstück 1409/1 im Bereich „Heiligkreuz“ grenzt an das durchgehend bebaute, als Bauland gewidmete Siedlungsgebiet des Unterdorfs an. Für die Gemeinde Kauns *„stellt dieses Gebiet einen potenziellen Siedlungsraum dar. Eine Baulandwidmung in diesem Areal wird erst angestrebt, wenn das öffentliche Interesse an der Entwicklung dieser Flächen gegeben ist (Vorliegen eines entsprechenden Baulandbedarfs, Zugriff der Gemeinde auf diese Flächen zur Errichtung von kostengünstigen Wohnraum, u.a.).“*

Fachliche Beurteilung:

Die Gemeinde geht davon aus, dass bei Eintreten u.a. der vorstehend genannten Voraussetzungen eine Änderung der Vorsorgeflächen möglich ist. Tatsächlich würde eine Vorbehaltsfläche für einen geförderten Wohnbau bei Einhaltung der Kriterien der örtlichen Raumordnung ein entsprechendes öffentliches Interesse für eine Verordnungsänderung begründen bzw. wurde in vergleichbaren Fällen so vorgegangen.

Gemeinde Nauders

Die Gemeinde möchte den Bereich *„unterhalb des ehemaligen Bauland-Umlegungsgebietes „Schanz“ (Gste.Nr. 632/2, 608, 609 u.a.) ausnehmen um eine weitere Spange mit beidseitiger Bauplatztiefe“* eröffnen zu können.

Fachliche Beurteilung:

Für eine weitere Spange mit beidseitiger Baulandtiefe würde man nicht 62 m, wie seitens der Gemeinde angegeben, sondern maximal 45 m benötigen. Diese überdimensionierte Breite würde wiederum einen Ansatz für einen weiteren Vorstoß in Form einer einseitig erschlossenen Randbebauung schaffen. Im Übrigen ist dieser Erweiterung zusammen mit der „Erweiterung Sandbichl“ zu betrachten (siehe nachfolgend).

Im Weiteren soll der Bereich „Sandbichl“ (Gste.Nr. 621, 622, u.a.) ausgenommen werden, da *„dies die einzigen Flächen sind, die im Nahbereich des Hauptortes noch für eine Entwicklung möglich sind. Außerdem soll mit einer neuen Erschließungsachse versucht werden, die problematischen Zufahrten von der B 180 Reschen Straße zu entschärfen“*:

Fachliche Beurteilung:

Der Bereich „Scheibenacker-Laweresried-Schanz“ nordwestlich und westlich des Hauptortes stellt eine zusammenhängende landwirtschaftliche Flur mit Bodenklimazahlen zwischen 25 und 30 dar. Zwar weist der Bereich „Platellas“ in der Finanzbodenschätzung noch eine geringere Bodenklimazahl unter dem Schwellenwert (25) auf. Als Bodenform wird mit Stand 01.12.2004 noch ein Moor angegeben. Es wurden hier jedoch Bodenverbessernde Maßnahmen durchgeführt und sind nun die Bewirtschaftungs- und Ertragsverhältnisse vergleichbar mit jenen der nördlich und südlich angrenzenden Flächen. Zudem befinden sich hier eine Hofstelle im Freiland sowie zwei große, als „Sonderfläche Hofstelle“ gewidmete Bereiche, welche zusätzlich die Ausweisung als überörtliche Vorsorgefläche rechtfertigen.

Im ÖRK sind mehrere Siedlungserweiterungsbereiche vorgesehen. Beispielsweise ist der östliche Bereich der „Mundsiedlung“ derzeit in der Umsetzung (Bebauungsplanung). Für andere Bereiche müssen erst die Voraussetzung für eine sinnvolle Bebauung (Baulandumlegung) geschaffen werden. Im Übrigen wird im ÖRK zu mehreren vorhandenen Baulandreserven angeführt, dass es dafür „derzeit keinen Bedarf gibt.“

Gemeinde Prutz

Die Gemeinde Prutz regt an, den Bereich „Kabisreith“ *„für eine Weiterentwicklung des Dorfes“* aus den Vorsorgeflächen auszunehmen:

Fachliche Beurteilung:

Die Flur „Kabisreith“ erstreckt sich mit der Flur „Mitterreit“ auf einer Fläche von etwa 20 ha nördlich von Prutz bis zur Fagge. Die Ertragsfähigkeit ist sehr gut mit Bodenklimazahlen überwiegend zwischen 33 und 47 (Schwellenwert ≥ 30). Die Flur „Kabisreith“ auf einer Fläche von etwa 5 ha reicht in Richtung Süden weit in den Siedlungsraum hinein. Aufgrund der zentrumsnahen Lage ist in Teilbereichen eine gute Eignung für eine Weiterentwicklung des Dorfes gegeben.

Die Flur „Kabisreith“ wird in die Vorsorgeflächen einbezogen. Eine Änderung der regionalen landwirtschaftlichen Vorsorgefläche, beispielweise für eine Vorbehaltsfläche für einen geförderten Wohnbau, ist in diesem Bereich möglich. Ein öffentliches Interesse dafür ist auch aus Sicht der Gemeinde dann gegeben, wenn bestimmte Voraussetzungen wie v.a. der Zugriff der Gemeinde auf die Fläche und die infrastrukturelle Erschließung, gegeben sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 10 Abs. 3 TROG 2016 zu verweisen, demzufolge anlässlich einer Fort-

schreibung eines Örtlichen Raumordnungskonzeptes die Interessen der örtlichen und überörtlichen Raumordnung zumindest gleichwertig sind.

Seitens der Gemeinde wird angeregt, „*Flächen in der Tulle*“ zusätzlich als Vorsorgefläche festzulegen (s.a. Stellungnahme der Bezirkslandwirtschaftskammer).

Fachliche Beurteilung:

Im Hangbereich westlich (oberhalb) der Pontlatzerstraße weisen Flächen (<4 ha) im Norden und Süden Bodenklimazahlen um 32 auf. Ein dazwischen liegender größerer Bereich ist mit BKZ zwischen 21 und 24 (Schwellenwert ≥ 30) bewertet. Anlässlich eines Lokalausweises wurde festgestellt, dass Maßnahmen zur Bodenverbesserung stattfinden und nun ein zusammenhängender größerer Bereich als Vorsorgefläche festgelegt werden kann.

Die Gemeinde weist auf „Bereiche in der Tullenau (hin), die bereits jetzt als Schotterdeponien und nicht landwirtschaftlich genutzt werden“.

Fachliche Beurteilung:

Laut Mitteilung der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht sind Flächen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften (Mineralrohstoffgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz) für eine Nutzung genehmigt sind, aus den Vorsorgeflächen auszunehmen.

Dies birgt die Gefahr, dass in den ggst. Bereichen statt einer landwirtschaftlichen Nachnutzung ein isoliertes Gewerbegebiet entsteht. Es ist daher die Entwicklung der „Schotterdeponien“ laufend zu beobachten und im Falle einer Rekultivierung und Entlassung aus dem o.a. Rechtsregime eine amtswegige Festlegung als Vorsorgefläche durchzuführen.

Östlich von Prutz befinden sich beidseits der L18 Kaunertalerstraße zwei große Freilandbereiche.

Der Bereich nördlich der Landesstraße bis zum „Grubanger“ ist größtenteils mit Obstbäumen bestockt, weist eine Fläche von etwa 7,3 ha und eine hohe Ertragsfähigkeit (BKZ zwischen 33 und 57) auf. Inmitten der Fläche befindet sich laut der tiris-Anwendung „Hofstellen“ eine landwirtschaftliche Hofstelle. Die Abgrenzung der regionalen Vorsorgefläche ist mit der Fagge im Norden, dem Siedlungsrand im Westen (ein kleiner Freilandeinsprung in das Bauland wird nicht einbezogen) und der Kaunertalerstraße im Süden und Osten vorgegeben.

Auch der Bereich südlich der Kaunertalerstraße um den „Feldweg“ weist eine entsprechende Fläche und Ertragsfähigkeit auf, hier befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen. In den Bereich ragt allerdings entlang des Feldweges ein langer Baulandbereich (Wohngebiet) hinein. Da er beinahe allseits von Bauland umgeben ist, wird er nicht als Vorsorgefläche festgelegt.

Gemeinde Ried

„Der Bereich „Gstals“, Gste.Nr. . 126/1, 126/2, 126/3, 364, 365, 366, 388 KG Ried ist im ÖRK als Sonstige Freihaltefläche („weiße Fläche“) festgelegt. Dieser Entwicklungsbereich soll für eine entsprechende Baulandwidmung aus den Vorsorgeflächen ausgespart werden.“

Fachliche Beurteilung:

Die landwirtschaftliche Flur „Gstols“ weist im ggst. südlichsten Bereich eine sehr gute Ertragsfähigkeit (BKZ zwischen 39 und 49) auf. Es schließt der kleine Weiler „Gstals“ mit einer Hofstelle im Freiland an. Der Bereich weist keinen Baulandentwicklungsstempel und verbleibt mit Ausnahme des Baubestandes in den Vorsorgeflächen.

Im Bereich „Truyen“ wurde für eine zwischenzeitlich genehmigte Änderung des ÖRK angenommen, etwas nördlich davon eine Hofstelle im Freiland zur Gänze in die Vorsorgeflächen einbezogen.

Im Bereich „Gfrans“ wurde die Abgrenzung entlang eines neu ausgewiesenen öffentlichen Weges angepasst.

Gemeinde Serfaus

Orografisch links des Inn in der Flur „Raffler“ nördlich des Weilers Schönegg befindet sich eine Sonderfläche mit Teilfestlegungen für eine landwirtschaftliche Sonderfläche und eine standortgebundene Sonderfläche (Stadel und Halle für Agrarhandel). Sie wird aus den Vorsorgeflächen ausgenommen.

Südwestlich anschließend schließt eine landwirtschaftliche Garage (Bogenhalle) an. Sie liegt im Freiland und bleibt in den Vorsorgeflächen. Anzumerken ist, dass eine allfällige neue Hofstelle in diesem Bereich bei Einhaltung der Ziele der örtlichen Raumordnung in den Vorsorgeflächen zulässig wäre.

Stellungnahmen von Grundeigentümern betreffend einbezogene Grundflächen

Gemeinde Faggen

Der Eigentümer des Gst.Nr. 802/1 KG Faggen führt aus, dass *„sich in unmittelbarer Nähe des Grundstücks das Gemeindehaus/Kindergarten/Feuerwehrhaus und somit der Ortskern von Faggen befinden.“* Zudem seien alle Nachbargrundstücke *„zur Gänze bebaut und durch einen Verkehrsweg voll erschlossen, d.h. inklusive aller Versorgungs (Wasser, Kanal, Strom ...).“*

Zum Gst.Nr. 791/1 führt der Eigentümer an, dass es sich *„in Mitten bebauter Flächen befindet, teilweise erschlossen ist und für die Zukunft die einzige Möglichkeit für die Kinder bietet, sich ein Eigenheim zu verwirklichen.“*

Die beiden o.a. Grundstücke liegen in jenen Bereichen, die lt. der Stellungnahme der Gemeinde Faggen aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen werden sollen (Kommentar siehe vorstehend).

Gemeinde Pfunds

Der Eigentümer des Gst.Nr. 5977 KG Pfunds teilt mit, dass das Grundstück *„mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Hofstelle xxx bebaut ist“*. Das Bestandsobjekt sei als landwirtschaftliche Hofstelle heute nicht mehr zweckmäßig verwendbar. Es wird beantragt, das gesamte Grundstück aus den Vorsorgeflächen auszunehmen.

Fachliche Beurteilung:

Die Fluren östlich des Hauptortes von Pfunds in den Bereichen „Oberraut“ und „Gschleiz“ weisen eine gute Ertragsfähigkeit mit Bodenklimazahlen bis 38 auf. Die Bereiche waren in einem Grundzusammenlegungsverfahren einbezogen, das im Jahre 2001 abgeschlossen wurde.

Im gesamten Bereich vom Inn im Norden bis zum „Greiter Wald“ im Süden ist im ÖRK eine maximale Baulandgrenze festgelegt. Unmittelbar östlich anschließend befinden sich drei Hofstellen im Freiland. Auch das ggst. Bestandsobjekt wurde laut Auskunft der Gemeinde Pfunds als Hofstelle genehmigt. Dies war auch deshalb gerechtfertigt, da die dazugehörige Einlagezahl Landwirtschaftsflächen im gesamten Ausmaß von etwa 6,5 ha umfasst.

Gemeinde Tösens

Im Ortsteil Breithaslach soll das Gst.Nr. 355 KG Tösens aus den Vorsorgeflächen ausgenommen werden. Laut der Stellungnahme des Grundeigentümers wurde „*darauf ein Folientunnel errichtet, der für die Einstellung von Gerätschaften und zur Lagerung von Futtermitteln verwendet wird*“. Eine zukünftige anderweitige Nutzung wird nicht ausgeschlossen.

Fachliche Beurteilung:

Der landwirtschaftliche Flur im ggst. Bereich zwischen dem Siedlungsrand und der B160 Reschenstraße weist eine hohe Ertragsfähigkeit mit einer Bodenklimazahl von 48 auf. Der Siedlungsrand ist im ÖRK mit einer maximalen Baulandgrenze versehen. Die angegebene Nutzung ist in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen möglich. Eine Baulandwidmung wäre aufgrund der Konfiguration des Grundstücks als Dreiecksfläche abzulehnen.

Weitere Stellungnahmen

Landwirtschaftskammer Tirol

„Eine Ausweisung von Grundstücken mit einem Steilflächenanteil (> 35%) von einem Drittel der Grundstückfläche sowie Ausweisung von Grundstücken mit einer Bodenklimazahl von 25 in Verbindung von über 35% Hangneigung ist nicht zielführend.“

Fachliche Beurteilung:

Die Abgrenzungskriterien für Vorsorgeflächen sind landesweit gültig und wurden vor Beginn der Planung den Interessensvertretungen vorgestellt. Sie wurden bereits in vielen Regionen angewandt, bspw. in den Berggebieten der Nachbarregion Landeck und Umgebung

Maßgebend ist dieses Kriterium im Planungsgebiet v.a. im Kauns und in Nauders:

In Kauns, das auf einer Seehöhe von etwa 1.000 m.ü.A. liegt (Schwellenwert BKZ ≥ 25) liegen die Bodenklimazahlen westlich des Hauptortes überwiegend zwischen 40 bis 56, östlich davon zwischen 40 bis 50. Die Fluren werden bewässert und liegen im Grundzusammenlegungsgebiet „Kauns-Kaunerberg“, das 1976 abgeschlossen wurde.

Wechselnde Hangneigungen und Ertragsfähigkeiten (Schwellenwert BKZ ≥ 25) liegen im Planungsgebiet nur im Bereich westlich von Nauders bzw. des Stiller Baches vor. Der Bereich ist zweigeteilt:

Östlich des Ortsteils „Nobertshöhe“ auf einer Seehöhe von etwa 1.400 m.ü.A. wechselt die Ertragsfähigkeit der Teilflächen oft kleinräumig, die Bodenklimazahlen liegen überwiegend zwischen 25 und 28, etwas schlechter bewertete Flächen werden offensichtlich mit bewirtschaftet und für zusammenhängende Bereichen einbezogen. Das Gelände ist terrassiert und versteilt sich in Richtung Norden zum Bergwald und in Richtung Osten zum Stiller Bach hin. Weiter südlich bzw. unterhalb der B185 Martinsbrucker Straße, liegen ebene oder leicht geneigte Flächen

mit Bodenklimazahlen überwiegend im Bereich zwischen 30 und 40. Das Gelände versteilt sich nur kleinräumig zur Bundesstraße und zum Stiller Bach hin.

Arbeiterkammer Tirol

Die Kammer „nimmt die Verordnung zur Kenntnis.“

Wirtschaftskammer Tirol

Gegen den Entwurf des Regionalprogrammes werden keine Einwendungen erhoben.

Tiroler Umweltschutz

Es wird angeregt, ökologisch wertvolle Flächen wie landwirtschaftliche Extensivflächen, trockene Magerrasen, Streuobstwiesen, magere Mähwiesen, Kammgras- und Borstgrasrasen, Nasswiesen und Großseggenrieder in den Vorsorgeflächen aufzunehmen.

Fachliche Beurteilung:

Aus der Bezeichnung der angeführten Biotoptypen gehen bereits die Bodeneigenschaften und damit auch die Ertragsfähigkeit hervor. D.h. es handelt sich um wenig ertragreiche Böden, die nicht die Bodenklimazahlen für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen erreichen. Dafür sind sie umso wertvoller für den Naturhaushalt und sind daher größtenteils nach der Tiroler Naturschutzverordnung geschützt.

Vielfach befinden sich Streuobstwiesen in den Vorsorgeflächen, v.a. ist dies in Prutz der Fall. Dies trifft auch für kleinere Magerrasen auf Feldrainen und Böschungskanten zu.

Abteilung Umweltschutz

Das Kapitel 1 Ziele und Inhalte des Umweltberichtes bietet keinen Gesamtausblick über den Gegenstand der Planung.

Fachliche Beurteilung:

Der Planungszweck wird überarbeitet und klarer hervorgehoben.

Raumordnungsbeirat

Entsprechend § 9 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz wurde die Untergruppe „Grundfragen der Raumordnung und regionale Planungen“ des Tiroler Raumordnungsbeirates in seiner Sitzung am 10.09.2018 mit dem Entwurf befasst. Das Gremium hat die Regionalplanung mehrheitlich der Landesregierung zur Beschlussfassung empfohlen.

In fachlicher Hinsicht wurde in Prutz die Überprüfung der Fläche östlich des Hauptortes bzw. nördlich der L18 Kaunertalerstraße als Vorsorgefläche angeregt (siehe die vorstehenden Ausführungen).

4. Zusammenfassende Bewertung

Im Umweltbericht wurde das Kapitel 1 entsprechend der Anregung der Abteilung Umweltschutz hinsichtlich der Zielsetzungen des ggst. Regionalprogramms überarbeitet. Der Umweltbericht kann in dieser Fassung der Entscheidungsfindung zugrunde gelegt werden.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Vorsorgeflächen wurde in der Gemeinde Prutz ein von Bauland weitgehend umschlossener Bereich wieder aus den Vorsorgeflächen ausgenommen. Dafür wurde ein Freilandbereich, in dem der Boden erst in letzter Zeit verbessert wurde, neu als Vorsorgefläche hinzugenommen.

Ansonsten erfolgten Anpassungen an Änderungen der Örtlichen Raumordnungskonzepte, die seit Beginn des Auflageverfahrens des Regionalprogramms durchgeführt wurden.

Größere Änderungswünsche seitens der Gemeinden gab es in der Gemeinde Faggen und Nau-ders. Diesen konnte im Hinblick auf andere örtliche Entwicklungsmöglichkeiten und der Durchsetzung der Zielsetzungen der Vorsorgeflächen in den jeweiligen Bereichen nicht entsprochen werden.

Von den Gemeinden Kauns und Prutz wurde für jeweils einen Bereich eine mögliche Abänderung bekannt gegeben. Aufgrund der landesweiten Änderungspraxis der Regionalprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen kann davon ausgegangen werden, dass für diese Vorhaben (Gemeinde-Siedlungsgebiete) mit den entsprechenden Rahmenbedingungen ein ausreichendes öffentliches Interesse gegeben ist.

Dem Wunsch v.a. der Landesumweltanwaltschaft nach Einbeziehung auch extensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen konnte aufgrund der Abgrenzungsmethodik der Vorsorgeflächen (ertragreiche Flächen mit maximal mittlerer Hangneigung) nicht entsprochen werden.

Das Flächenausmaß der zur Verordnung vorgesehenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat sich im Vergleich zum Auflageentwurf nicht geändert.